



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksversammlung Altona

A/BVG/12.10-51/18

Drucksachen-Nr. XVIII-1432  
26.10.2009

### Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Bezirksversammlung	29.10.2009
Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport	17.11.2009

#### **Bürgerentscheid Buchenhofwald**

Kleine Anfrage von Robert Jarowoy (Fraktion DIE LINKE)

Die Bezirksversammlung hat am 24.09.2009 den vom Hauptausschuss in außerordentlichen Sitzungen beschlossenen Text, sowie die Fragestellung für den Bürgerentscheid zum Buchenhof-Wald mit Mehrheit beschlossen. Die Fragestellung lautet demnach sinngemäß: „Sind Sie dafür, dass bei den Überlegungen zur Zukunft des Buchenhofgrundstückes der ökologisch, wertvolle Baumbestand durch konsequente Anwendung der Naturschutzgesetze gesichert wird?“

Vor diesem Hintergrund stellen wir der Bezirksverwaltung folgende Fragen:

1. Soll die Fragestellung des Hauptausschusses bzw. der Bezirksversammlung der Fragestellung der Bürgerinitiative „Rettet den Buchenhof-Wald“ widersprechen?
2. Widerspricht sie rechtlich der Fragestellung der Bürgerinitiative, die ja ausdrücklich die rechtliche Sicherung des gesamten Buchenhof-Waldes fordert?
3. Wenn nein, ist die Fragestellung (Stichfrage) nach der Bevorzugung zulässig?
4. Wenn ja, muss in der Fragestellung die Fortführung des Verfahrens zur geplanten Bebauung Buchenhof-Wald nicht zwingend erwähnt werden?
5. Wenn nein, was ist die rechtliche Konsequenz aus dem Bürgerentscheid, wenn die Bürgerinnen und Bürger in Altona sich für die Fragestellung der BV aussprechen?
6. Ist die Fragestellung der BV nach §32, Abs. 9, Satz 4 BezVG nicht verwirrend und daher unzulässig, da lediglich nach der Anwendung von Naturschutzrecht gefragt wird, ohne jedoch die geplante Fällgenehmigung und die geplante Wohnbebauung und die damit verbundene Reduzierung der geschützten Tierarten zu erwähnen?
7. Ist es zulässig, eine Fragestellung zu wählen, aus der nicht hervor geht, dass für die Wohnbebauung gestimmt werden soll?

8. Gilt im Falle einer Anfechtung des Abstimmungsergebnisses mit Eingang der Anfechtung weiterhin der Suspensiveffekt (die Sperrwirkung)?

9. Wenn nein, unter welchen Bedingungen tritt der Suspensiveffekt wieder ein?

**Das Bezirksamt Altona beantwortet die Fragen wie folgt:**

**Zu Frage 1.:**

Zu Formulierung und Intention der Fragestellung kann das Bezirksamt nicht Stellung nehmen. Für die Beantwortung dieser Frage sind der Hauptausschuss bzw. die Bezirksversammlung zuständig.

**Zu Frage 2., 3. und 4.:**

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1. verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Stimmzettel für den Bürgerentscheid den Vorgaben für die Abstimmung über einen Bürgerentscheid und über eine widersprechende Vorlage der Bezirksversammlung zum gleichen Gegenstand gemäß Dienstvorschrift für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in den Bezirken entspricht.

**Zu Frage 5., 8. und 9.:**

Für die Bestimmung der konkreten Rechtswirkungen eines Bürgerentscheids im jeweiligen Einzelfall sind die Vorschriften des § 32 Abs. 11 in Verbindung mit § 22 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) maßgeblich. Die Frage kann vor dem Abstimmungstag von Rechts wegen nicht beantwortet werden.

**Zu Frage 6.:**

Es wird auf die Ausführungen zu Frage 1. Bezug genommen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine nachträgliche Kontrolle oder Korrektur der in der Abstimmungsvorlage enthaltenen Formulierungen durch das Bezirksamt nach den Bestimmungen des § 32 BezVG nicht vorgesehen ist.

**Zu Frage 7.:**

Siehe Antwort zu Frage 1., 2. und 6.

**Petition:**

**Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.**

Anlage/n:

ohne Anlagen